

**VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN
(EFRE-Fördervertrag)**

FÜR PROJEKTE DER TECHNISCHEN HILFE

NUMMER DES VERTRAGS:

DIESER VERTRAG wird abgeschlossen zwischen:

1. VERTRAGSPARTEIEN

1.1. Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde

Bezeichnung: **Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik**

Sitz: **Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik**

IdNr.: **00156621**

StNr.: **2021291382**

vertreten durch: **Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik**

(nachstehend „Fördergeber“)

1.2. Fördernehmer (Lead Beneficiary)

Bezeichnung:

Sitz:

eingetragen im:

vertreten durch:

IdNr.:

StNr.:

Bank:

Kontonummer und Bankleitzahl

Rückerstattung:

IBAN:

BIC:

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

1.3. Der Fördergeber und der Fördernehmer schließen im Sinne von § 269 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik idgF, im Sinne von § 25 in Verbindung mit § 32 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 292/2014 Slg. der Slowakischen Republik über die Fördermittel aus den europäischen Struktur- und Investmentfonds und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze (nachstehend auch „ESIF-Gesetz der SR“) und im Sinne von § 20 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. der Slowakischen Republik über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze untereinander einen Vertrag zur Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen einschließlich aller seiner Anlagen ab (nachstehend „Vertrag“). Der Fördernehmer ist gemäß dieses Vertrages Begünstigter im Sinne des § 3.2 lit. b) des Gesetzes 292/2014 der SR.

1.4. Des Weiteren richten sich die Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach dem ESIF-Gesetz der SR, den zugehörigen nationalen Rechtsvorschriften je nachdem, ob der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich ist. Dort, wo im Text des Fördervertrages ein Hinweis auf eine gesetzliche Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik angeführt ist, kommt unter der Bedingung, dass der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Republik Österreich ist, anstelle der gesetzlichen Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik analog die entsprechende gesetzliche Rechtsvorschrift der Republik Österreich zur Anwendung.

1.5. Der Fördernehmer ist ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik/der Republik Österreich.

2. GEGENSTAND UND ZWECK DES VERTRAGS

2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Vertragsbedingungen, der Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bei der Bereitstellung der Fördermittel durch den Fördergeber an den Fördernehmer zur Umsetzung der Aktivitäten des Projekts, das Gegenstand des genehmigten Förderantrags im Sinne von § 19 Abs. 8 des ESIF-Gesetzes der SR ist:

Projektbezeichnung:

Akronym:

Projektcode im elektronischen Monitoringsystem:

.....

.....

Verwendetes Finanzierungssystem:

(nachstehend auch „**Projekt**“).

2.2. Zweck dieses Vertrags ist die Kofinanzierung des genehmigten Projekts des Fördernehmers durch die Bereitstellung der Fördermittel aus den Mitteln für:

Kooperationsprogramm: **Interreg V-A Slowakei – Österreich**

Kofinanziert aus dem Fonds: **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung**

Prioritätsachse: **5. TECHNISCHE HILFE**

Der Förderantrag wurde vom Begleitausschuss des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT (nachstehend „Begleitausschuss“) am..... zur Förderung ausgewählt, die Entscheidung über die Genehmigung des Förderantrags wurde dem Fördernehmer vom Fördergeber..... übermittelt.

- 2.3. Der Fördergeber verpflichtet sich, dass er anhand dieses Vertrags dem Fördernehmer die Fördermittel gewährt und zwar auf Basis des genehmigten Förderantrages bzw. der Entscheidung zur Genehmigung sowie im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags und aller Dokumente, auf die der Vertrag verweist, aller geltenden und wirksamen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, der Republik Österreich und der Rechtsakte der Europäischen Union (nachstehend auch „Rechtsvorschriften der SK, AT und EU“).
- 2.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen, sie im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen, d. h. von DD/MM/YYYY bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d.h. bis DD/MM/YYYY.
- 2.5. Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt ist der Zeitraum, der mit dem in Abschnitt 2.4 definierten Datum beginnt und bis zum dauert. Ausgaben für Projektaktivitäten, die außerhalb des in Abschnitt 2.4 dieses Vertragsdokuments angeführten Zeitraums getätigt werden, sind nicht förderfähig.
- 2.6. Spezielle Festlegungen: die Festlegungen zur Ko-Finanzierung für Technische Hilfe Projekte im Rahmen des sogenannten Kernmanagements (d.h. Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat, Prüfbehörde) sind im Anhang zum Memorandum of Understanding (MoU) d.h. der Vereinbarung zwischen den Programmpartnern enthalten

3. AUSGABEN DES PROJEKTS UND FÖRDERMITTEL

3.1. Der Fördergeber und der Fördernehmer treffen folgende Vereinbarungen:

- a) die förderfähigen Gesamtkosten für die Umsetzung der Projektaktivitäten betragen nach Abzug der erwarteten Einnahmen gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments EUR (in Worten..... Euro),
- b) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel bis zu einer Höhe von maximal..... EUR (in Worten Euro) aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Umsetzung der Projektaktivitäten,
- e) ~~Optional:⁴ der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer aus der Slowakischen Republik gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel zur Umsetzung der Projektaktivitäten bis zu einer Höhe von maximal EUR (in Worten Euro) aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik / dem gemeinsamen Konto zur Ko Finanzierung der TH Projekte im Rahmen des Kernmanagements (d.h. Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Sekretariat, Prüfbehörde) / Eigenmittel~~
- d) ,
Die nationale Kofinanzierung der österreichischen Partner² zur Umsetzung der Projektaktivitäten beträgt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments maximal..... EUR (in Worten Euro),
- e) der Fördernehmer ist im Sinne von Artikel 3.9 dieses Vertragsdokuments dafür verantwortlich, dass Eigenmittel für das Projekt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments in Höhe von EUR (in Worten Euro) sichergestellt werden.

3.2. Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem EFRE im den förderfähigen³ Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Punkt 3.1. lit. b) und c) dieses Vertragsartikels kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers um höchstens 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen⁴ Ausgaben hat und nicht auf die in Punkt 3.1. Bst. b) dieses Artikels genannten Fördermittel.

3.3. *Optional:⁵ Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer aus der SK den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik in dem den förderfähigen Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Punkt 3.1. Bst. c) dieses Vertragsartikels kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers höchstens um 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen Ausgaben hat und nicht auf die in Artikel 3.1. Bst. c) dieses Artikels genannten Fördermittel.*

¹ Wird nur verwendet, wenn der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakei ist

² Wird nur verwendet, wenn der Fördernehmer aus Österreich ist

³ Kontrolliert und bestätigt von der FLC; im Sinne des Artikels 14 der AVB

⁴ Wie von der FLC kontrolliert und bestätigt

⁵ Wird nur verwendet, wenn der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakei ist

- 3.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, Fördermittel ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Ausgaben für die Umsetzung der Projektaktivitäten und unter Erfüllung der durch den Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden.
- 3.5. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm, in der Vergangenheit keine Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Art. 2 Abs. 2.1 dieses Vertragsdokuments zugesprochen wurden, und dass er für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten keine Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen wird, die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der Slowakischen Republik oder des Etats der Republik Österreich (nachstehend als „AT“), aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Für den Fall, dass sich eine der hier angeführten Erklärungen als unwahr erweisen sollte, handelt es sich um einen wesentlichen Verstoß gegen den Fördervertrag, der den Fördergeber zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt und den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB verpflichtet.
- 3.6. Die Grundlagen für Kontrolle und Regierungsaudit der Verwendung der Fördermittel, sowie für die Veranlassung und die Eintreibung von Sanktionen im Fall einer Verletzung der Finanzdisziplin sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften der SR, AT und der Europäischen Union geregelt. Der Fördernehmer nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass er mit der Unterzeichnung dieses Fördervertrags verpflichtet ist, die gesamte Programmdokumentation zu befolgen, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT 2014 – 2020 herausgegeben wurde.
- 3.7. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Recht des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, oder der Finanzkontrollstelle (FLC) eine Finanzkorrektur im Sinne von Art. 143 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EU) 1303/2013 durchzuführen, von der Bestimmung von Abs. 3.1. dieses Artikels unberührt bleibt.
- 3.8. Der Fördernehmer verpflichtet sich gegenüber dem Fördergeber, dass alle gültigen Verträge zur nationalen Kofinanzierung spätestens bei der Vorlage des ersten Zahlungsantrages vorgelegt werden müssen; anderenfalls kann der Fördergeber die Auszahlung der anteiligen Fördermittel zurückhalten, bis die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden.

4. KOMMUNIKATION DER VERTRAGSPARTEIEN UND FORMALITÄTEN DER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

- 4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für eine verbindliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Fördervertrag die Schriftform mit verpflichtender Angabe des Projektcodes aus dem elektronischen Monitoringsystem des Projekts und des Projektakronyms gemäß Art. 2 Punkt 2.1. dieses Fördervertrags erforderlich ist.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Kommunikation in slowakischer, deutscher oder englischer Sprache erfolgen wird. Im Fall eines Widerspruchs in der Auslegung der Dokumentation ist die slowakische Sprache ausschlaggebend (z. B. im Falle eines Verwaltungs-/Gerichtsverfahrens usw.), mit Ausnahme von Dokumenten, die ursprünglich in deutscher Sprache verfasst wurden.
- 4.3. Für die Kommunikation der Vertragsparteien kann die elektronische Form verwendet werden, z. B. per E-Mail oder per Fax. Auch diese Kommunikation bildet einen Bestandteil der vom Fördergeber bzw. vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) im Zusammenhang mit dem Projekt geführten Akte.
- 4.4. Wenn sich Fördergeber und Fördernehmer auf die Kommunikation per E-Mail einigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig schriftlich ihre E-Mail-Adressen mitzuteilen, die sie im Rahmen dieser Form der Kommunikation verbindlich verwenden werden. Der Fördernehmer bzw. das GS ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über Änderungen seiner Kontaktpersonen und Email-Adressen zu informieren.
- 4.5. Die Vertragsparteien vereinbaren auch eine außerordentliche Art und Weise der Zustellung von Schriftstücken persönlich oder per Kurier; eine solche Zustellung an den Fördergeber ist ausschließlich zu den Bürozeiten der Poststelle des Fördergebers möglich, die auf der Website des Programmes bekanntgemacht sind.
- 4.6. Der Begünstigte ist für die ordnungsgemäße Kennzeichnung des Briefkastens zum Zwecke der schriftlichen Kommunikation der Vertragsparteien verantwortlich.
- 4.7. Im Falle wichtiger Schriftsachen erfolgt die Kommunikation mittels eingeschriebener Briefsendungen, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Form einigen (z.B. persönliche Übergabe).
- 4.8. Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine per Einschreiben zugesandte und bei der Post hinterlegte Schriftsache nicht innerhalb der Abholfrist entgegennimmt, wird die Schriftsache mit dem dritten Tag nach der Rücksendung der Schriftsache an den Absender als zugestellt betrachtet, auch wenn der Adressat vom Inhalt der Schriftsache keine Kenntnis erlangt hat.
- 4.9. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eintreten des die Frist auslösenden Tatbestands.
- 4.10. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, enden mit Ablauf desselben Wochentages, Monatstages (1-31) oder Jahresdatums (Tag, Monat), an dem die Frist begonnen hat. Wenn dieses Datum im Monat nicht vorkommt, dann endet die Frist mit dem letzten Tag des Monats. Wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächste, darauffolgende Werktag.

- 4.11. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist der Behörde übergeben wird, welche die Pflicht hat, sie zuzustellen, oder sie per E-Mail oder über das elektronische Monitoringsystem übermittelt wird.
- 4.12. Der Fördernehmer haftet dem Fördergeber dafür, dass die Bestimmungen im Aufruf zur Projekteinreichung und dessen Bedingungen in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Fördernehmer und den einzelnen Partnern während des gesamten Zeitraums bis zum Tag der Bewilligung des letzten Berichts zur Dauerhaftigkeit gemäß Art. 3 Abs. 8 der AVB anzuführen sind. Sollten diese Bestimmungen nicht Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung sein, liegt eine schwerwiegende Verletzung dieses Fördervertrags vor, die den Fördergeber berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, und die dem Fördernehmer gewährten Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzufordern.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1. Der Fördervertrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung der letzten der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Fördervertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR und endet im Sinne des Absatzes 5.3 dieses Artikels.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Wenn der Fördervertrag nicht innerhalb von sieben Tagen nach dessen Abschluss im Zentralen Vertragsregister veröffentlicht wird, ist der Fördernehmer berechtigt, den Fördervertrag im Sinne von §5a des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF zu veröffentlichen. Falls der Fördernehmer gemäß dem Handbuch für Projektträger den Antrag auf Veröffentlichung des Fördervertrags im amtlichen Slowakischen Handelsanzeiger stellt, ist er verpflichtet, den Fördergeber hierüber unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander gegenseitig über die Veröffentlichung des Fördervertrags spätestens am Tag nach seiner Veröffentlichung zu informieren. Wird der Fördervertrag mehrfach veröffentlicht, so ist die Veröffentlichung des Fördervertrags durch den Fördergeber im Zentralen Vertragsregister entscheidend.

- 5.2. Die Vertragsparteien erklären, dass der Fördervertrag keinerlei geschützte Informationen enthält, die im Sinne der zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 5.3. Der Fördervertrag wird befristet abgeschlossen und seine Gültigkeit und Wirksamkeit enden ~~mit der Bewilligung des abschließenden Berichts zur Dauerhaftigkeit, den der Fördernehmer dem Fördergeber im Sinne der Bestimmung von Artikel 3 Abs. 8 der AVB vorlegen muss. Für den Fall, dass sich die Pflicht zur Vorlage von Berichten zur Dauerhaftigkeit nicht auf den Fördernehmer bezieht, endet die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags~~ mit der *finanziellen Beendigung des Projekts*⁶. Dazu gelten folgende Ausnahmen:

⁶ gemäß Definition in den AVB

- a. für Artikel 10, 12 und 16 der AVB enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 (Allgemeine Verordnung) - innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Aufbewahrung von Dokumenten bleiben davon unberührt -, oder mit der Abwicklung der Finanzbeziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer anhand des Fördervertrags, wenn es innerhalb der in Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 genannten Frist nicht zur Abwicklung kam;
- b. für diejenigen Bestimmungen des Fördervertrags, die einen Sanktionscharakter haben im Fall einer Verletzung der Pflichten des Fördernehmers (u. a. aus den Artikeln 10, 12 und 16 der AVB), mit Ausnahme einer Vertragsstrafe, enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit mit der Gültigkeit und der Wirksamkeit der betreffenden Artikel;

Die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Fördervertrags samt der in den Buchstaben a) bis b) dieses Abschnitts genannten Bestimmungen verlängern sich (ohne die Notwendigkeit der Ausfertigung eines gesonderten Nachtrags zum Fördervertrag, d. h. nur anhand einer Mitteilung des Fördergebers an den Fördernehmer), falls Tatsachen im Sinne des Artikels 140 der Allgemeinen Verordnung eintreten, um die Dauer dieser Tatsachen.

5.4. Einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags bilden folgende Anlagen:

- Anlage Nr. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen,
- Anlage Nr. 2 Fördergegenstand,
- Anlage Nr. 3 Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA
- Anlage Nr. 4 Auszahlungsplan auf Projektebene
- Anlage Nr. 5 Unterschriftsmuster

Der Fördernehmer erklärt hiermit, dass er sich mit dem Inhalt der Vertragsanlagen vertraut gemacht hat, und er ist damit einverstanden, dass er an diese Anlagen im vollen Umfang gebunden ist.

- 5.5. Der Fördernehmer aus der Slowakei ist verpflichtet, dem Fördergeber amtlich beglaubigte Unterschriftsmuster für jene Personen zur Verfügung zu stellen, die seitens des Fördernehmers berechtigt sind Zahlungsanträge zu stellen (gesetzlicher Vertreter oder eine andere berechtigte Person). Der Fördernehmer aus Österreich ist verpflichtet, dem Fördergeber Unterschriftsmuster für jene Personen zur Verfügung zu stellen, die seitens des Fördernehmers berechtigt sind Zahlungsanträge zu stellen (gesetzlicher Vertreter oder eine andere berechtigte Person). Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich eine Änderung oder Ergänzung dieser berechtigten Personen mitzuteilen und dem Fördergeber die neuen Unterschriftenmuster zuzustellen. Der Fördergeber ist verpflichtet, auf der Webseite des Programms jede Änderung oder Ergänzung der Kontaktdaten des Fördergebers, des Gemeinsamen Sekretariats oder der Finanzkontrollstellen zu veröffentlichen.
- 5.6. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Fördervertrags keine Umstände bekannt sind, die seine Förderfähigkeit, oder die Förderfähigkeit des Projekts im Sinne der Bedingungen, die zur Genehmigung des Antrags auf NRZ für das Projekt führten, negativ beeinflussen würden. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Verletzung des Fördervertrags betrachtet werden. In diesem Fall ist der Fördernehmer verpflichtet, die

- Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.7. Der Fördernehmer bestätigt, dass alle Erklärungen, die dem Förderantrag beigelegt wurden, sowie auch alle Erklärungen, die dem Fördergeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags zugesandt wurden, der Wahrheit entsprechen und bei Abschluss des Fördervertrags in unveränderter Form wirksam bleiben. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
 - 5.8. Wenn irgendeine Bestimmung dieses Vertrags infolge eines Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der SK, AT, und der EU ungültig wird, bleiben alle übrigen Bestimmungen des Fördervertrags unverändert aufrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, unverzüglich gemeinsam die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue gültige Bestimmung so zu ersetzen, dass der Zweck des Fördervertrags und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen erhalten bleiben.
 - 5.9. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Fördermittel, die der Fördergeber im zugehörigen Aufruf zu Projekteinreichungen angegeben hatte, müssen auch während der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Fördervertrags erfüllt werden. Die Verletzung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln-gemäß dem ersten Satz gilt als wesentliche Vertragsverletzung und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
 - 5.10. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag entstehen, einschließlich von Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch gegenseitige, schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fördervertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht der Slowakischen Republik, dem Bezirksgericht Bratislava V geklärt werden. Dabei ist die Rechtsordnung der Slowakischen Republik anzuwenden. Für den Fall, dass es während der Gültigkeit dieses Vertrags zur Auflösung dieses Gerichts, zum Beispiel infolge von organisatorischen Veränderungen im Gerichtswesen kommen sollte, hat der Fördergeber das Recht zur Wahl des zuständigen Gerichts. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Gerichtswahl des Fördergebers zu respektieren.
 - 5.11. Dieser Fördervertrag ist in vier Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer eine Abschrift bekommt und der Fördergeber drei Abschriften.
 - 5.12. Der Fördervertrag wird zweisprachig ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Die rechtsverbindliche Vertragssprache ist Slowakisch.
 - 5.13. Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Fördervertrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt des Fördervertrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Vertrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

- 5.14. Im Falle der Anforderung des Fördergebers ist der Fördernehmer verpflichtet, das erworbene und / oder aus der finanziellen Förderung oder einem Teil davon zurückgezahlte Eigentum zu versichern. Der Lieferant bestimmt gleichzeitig die Bedingungen dieser Versicherung. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gilt als wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag.

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen,
- Anlage Nr. 2 Fördergegenstand der NRZ,
- Anlage Nr. 3 Detailliertes Projektbudget, bewilligt vom BA
- Anlage Nr. 4 Auszahlungs- und Berichtslegungsplan auf Projektebene
- Anlage Nr. 5 Unterschriftsmuster

Für den Fördergeber in Bratislava, am

Unterschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Gabriela Matečná, **Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der SR**

Für den Fördernehmer in, am

Unterschrift:

Bezeichnung der Institution

Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters des Fördernehmers

Gültigkeitsdatum des Vertrags:

Wirksamkeitsdatum des Vertrags: